

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 49.

Dinstag den 25. April

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 639. (2)

Nr. 8985.

Versteigerungs-Kandmachung.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 25. März 1842, Nr. 1520, P. P., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 26. Juni 1843 von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Ruffstein, nachstehende, nun dem Rel. Fonde angehörige, im Bezirke des genannten Urbaramtes, und namentlich im k. k. Landgerichtsbezirke Rißbühl ausgehende Stifts- und Zehentbezüge im Wege der öffentlichen Versteigerung der Veräußerung unterzogen werden. — a) An Grundzinse vom inkammerirten Urbar St. Benno von jährlichen in C. M. W. W. 107 fl. 20 $\frac{1}{4}$ fr. — b) An ständigen Getreidezehent, welcher als sogenannter Reiterwinklerzehent in Geld reluiert ist, und jährlich aus einer Hand abwirft in C. M. W. W. 16 fl. 44 $\frac{1}{4}$ fr. — c) An verpachteten Feldzehent in Getreid, im Durchschnitt der letzten zehn Jahre, in C. M. W. W. 119 fl. — d) An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in C. M. W. W. 14 fl. 22 $\frac{1}{4}$ fr. — e) An Amtstaren hievon nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in C. M. W. W. 12 fl. 20 $\frac{1}{4}$ fr. — Zusammen in C. M. W. W. 269 fl. 47 fr. — Für diese a) bis e) beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 3662 fl. 43 fr. C. M. W. W., mit Worten drei Tausend sechs Hundert sechzig zwei Gulden 43 fr. C. M. W. W. bestimmt. — Hierauf lastet an sechs terminlicher Dominicalsteuer oder für ein Jahr in C. M. W. W. 34 fl. 2 fr. — An bestimmten Gegenrechnissen an die Zensiten jährl. in C. M. W. W. 15 fl. 15 fr. — Bedingungen: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf; nur haben kaufslustige

Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität oder der vorberufenen Urbargiebigkeit vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, in Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurück treten sollte, ad Aerarium als verfallen eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution zurück behalten, und demselben für den Fall der Ratification in den Kauffchilling beim Erlage der ersten Hälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurück gestellt werden. — 4. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 5. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig

bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Vicitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Vicitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Dffert muß mit dem zehnpercentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den SS. 230 und 1374 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsurkunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Dfferte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Dfferte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Vicitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Dffert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Dfferte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, wird sogleich von der Vicitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 6. Der Ersteher dieser Realitäten hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. G. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 7. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Realitäten soll zwar ehemöglichst

gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 18^{43/44} in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr 18^{42/43} von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffschilling erst vom 1. November 1843 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste Kauffschillingshälfte früher erlegt, die fünfpercentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1843 zu Guten gerechnet werden. — Eben so übernimmt der Käufer von diesem Tage die Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf der erkauften Realität haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuer und Gegenreichnisse an die Zensiten, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtsitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersagleistung sich bloß auf den im nachstehenden S. 8 bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 8. Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem verkaufenden Fonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 9. Der Käufer ist verbunden den bestehenden Pächter dieser Realitäten in dem Genuße der Pachtungen zu belassen, und zwar da, wo eine Pachtzeit bedungen ist, bis zu deren Ablaufe, es wäre denn, daß in den Pachtcontracten selbst vorgesehen ist, daß sie mit dem Verkaufe der Realitäten von selbst erlöschen, oder daß sie bloß zeitlich und nach Willkühr widerruflich sind. — 10. Der Verkaufsaact ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der S. 862 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch Fertigung des Vicitations-Protocolles, für den

Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Vicitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu von dem Ersther, oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stämpel beige stellt werden, und der verkaufende Fond hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Vicitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Kosten und Gefahr auch im administrativen Wege neuerlich feilzubieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des S. 2 erlegte oder versicherte zehnpcentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück behalten, wenn aber der neue Bestbot keines Erfages bedürfte, oder in so ferne die Caution denselben übersteiget, als verfallen eingezogen werden wird. — 11. Die neue Versteigerung auf Kosten und Gefahr des Käufers soll mit der im vorigen S. ausgedrückten Wirkung und nach des Verkäufers Wahl auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im S. 6 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkühr berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung der übrigen Kauffchillings- und der bedungenen fünfprocentigen Interessen nicht in den im S. 6 bestimmten Fristen leistet, die verkauften Realitäten und was mit denselben an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurück zu nehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragsbrechenden Käufers neuerlich feilzubieten, und wegen des allfälligen Kauffchillings-Absalles oder sonstigen Schadens sich an dem bis dahin erlegten Kauffchillingsantheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 12. Bei den oben in den SS. 10 und 11 vorbehaltenen Relicitationen hat der verkaufende Fond, respective die denselben vertretende Behörde, nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. — Für keinen Fall können die dem betreffenden Fonde durch Verträge verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises! Einwendungen gegen die Gültigkeit und

die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) dem Fiscalpreis Kubote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Anbietung zu dienen. — Desgleichen soll der veräußernde Fond bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern er ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch ausstehende Kauffchilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractsbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. — Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13. Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, welche unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufacte und in Folge der Veränderung des Besizes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 14. Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämmtlicher Vicitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Spezialhypothek zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 15. Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Innsbruck den 8. März 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 653. (2)

Nr. 3646/623

Concurs

für die Bezirksrichterstelle zu Adelsberg. — Bei der Cameralherrschaft Adelsberg in Krain ist die mit einem Gehalte von jährlichen sechshundert Gulden C. M., dem Quartiergelde jährlicher achtzig Gulden C. M., und dem Natural-Holzdeputate von zwölf niederöstr. Klafter harter Scheiter verbundene Bezirksrichterstelle in Erledigung gekommen, zu deren provisorischer Wiederbesetzung der Concurs hiermit bis 15. Mai 1843 ausgeschrieben wird. — Alle jene activen Beamten und Quiescenten, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über die mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die erlangte Befähigung zur Ausübung des Civilrichteramtes und der damit verbundenen Geschäftszweige, über ihre bisherige Dienstleistung und tadellose Sittlichkeit, dann über die volle Kenntniß der krainischen Sprache legal auszuweisen, und die unter Anschluß der Qualificationstabelle gehörig belegten Gesuche, in denen zugleich anzuführen ist, ob und in wie fern sie mit einem Beamten der hierländigen Cameral-Landes- oder der Laibacher Bezirksbehörde und insbesondere der Staatsherrschaft Adelsberg verwandt oder verschwägert sind, vor Ablauf des festgesetzten Concurstermines im vorgeschriebenen Dienstwege bei der betreffenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen. — Von der k. k. steyerisch-illyrischen vereinten Cameralgesällen-Verwaltung. — Grätz am 7. April 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 638. (2)

Nr. 606.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Joseph Jovornig von Schallna, de praes. 24. Februar l. J., Nr. 309, wider den minderjährigen Johann Kaufschel, durch den zu seinen Händen aufgestellten Curator ad actum, Joseph Kaufschel, in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Weixelberg sub Rectf. Nr. 250 dienstbaren, auf 1439 fl. 40 kr. M. M. geschätzten halben Hube Hb. Nr. 6 in Schallna, nebst An- und Zugehör pto. 50 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die 3 Tagfahrten auf den 6. April, 6. Mai und 6. Juni l. J., um die 9.

Frühstunde in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Weixelberg am 15. April 1843. Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietung Niemand erschienen ist, so hat es bei der zweiten, auf den 6. Mai l. J. angeordneten Feilbietung sein Verbleiben.

3. 633. (2)

Nr. 892.

Edict.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Daß über Einsprechen des Andreas Piano, als Cessionär des Barthlmä Safratscheg, wider Andreas Berne von Rusdorf, wegen aus dem w. d. Vergleiche vom 19. Mai 1842, Z. 125, schuldigen 36 fl. 52 kr., in die executive Feilbietung gegnerischer, dem Gute Rusdorf sub Urb. Nr. 3 zinsbaren $\frac{1}{4}$ Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 556 fl. 40 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 20. Mai, den 24. Juni und den 22. Juli d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden seyen, daß dabei dieselbe nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Senofetsch am 27. März 1843.

3. 609. (3)

Nr. 1299.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Uke von Niederdorf, wegen ihm schuldigen 127 fl. 53 kr. c. s. c., in die Reassumirung der mit Bescheide vom 23. December 184, Z. 5819, bewilligten, sonach aber mit Bescheide vom 20. Februar d. J., Z. 735, sistirten executiven Feilbietung der dem Mathias Weutschisch von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Haaberg dienstbaren Realitäten, als: des auf 100 fl. geschätzten Geräuthes Ograda u Brodzi Konz lozhdzah, Rectf. Nr. 575/1, und des auf 180 fl. bewerteten Sagstattantheiles na Mravi Rectf. Nr. 594, ferner, des auf 23 fl. 43 kr. geschätzten Mobilars vermögens gewilliget, und es seyen hiezu die neuerlichen Tagsatzungen auf den 16. Mai, auf den 12. Juni und auf den 17. Juli l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Niederdorf mit dem Beisage bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Bezirksgericht Haaberg am 24. März 1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 583.

Nr. 6094 u. 6690.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 12. und 15. Februar d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden:

1. Dem John Harvig, Proprietär, wohnhaft in London, (durch den öffentlichen Militär- und Civil-Agenten Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine und Vorrichtung zur Erzeugung der Korkstöpseln, mittelst eines eigenen dabei anzuwendenden Verfahrens, wodurch mehrere technische und öconomische Vortheile erzielt werden.
2. Dem Ferdinand Leitenberger, k. k. pensionirten Rittmeister, wohnhaft in Reichstadt, im Buzslauer Kreise Böhmens, für die Dauer von acht Jahren, auf die Erfindung einer transportablen Schlegel-Dreschmaschine, welche 1) ohne oder weitere Vorbereitung auf jeder Scheuer-Tenne hinlänglichen Raum finde, leicht zerlegbar, auf einem einspannigen Wagen Platz habe, oder auf Räder gestellt, von einer Tenne zur andern, oder unmittelbar auf das Feld geschafft werden könne; 2) für alle Kräfte zu construiren, und durch die Kraft von drei Menschen in Bewegung gesetzt, in der Stunde 3 bis 4 Mandel Gerste oder Hafer vollkommen rein dresche, ohne die Körner zu zerquetschen oder zu zerschlagen, wobei sich die Leistungen bei anderen Getreidearten nach dem Verhältnisse richten, als die Körner leichter oder schwerer herausgehen und das Stroh kürzer oder länger ist; 3) alle Gattungen Getreide, Hülsenfrüchte, Klee und Raps dresche und ebenfalls das verschlammte Heu reinige, wobei sich noch die Vortheile ergeben, daß das Stroh weder verwirrt noch zerrissen werde, und sich vorzüglich zu Bändern eigne, das Rapsstroh hingegen ganz zerschlagen, zur Fütterung tauglich vorbereitet werde; ferner daß die Körner ganz von Stroh separirt, durch ein Schloß vor jeder Entwendung geschützt, und daß der Mechanismus einfach und dauerhaft sey, und alle Reparaturen sich leicht auf dem Lande herstellen lassen.
3. Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in London (durch den Agenten Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zur Auflockerung und Ausräumung der Erde, und zwar auf dem Lande zur Anlegung von Ei-

senbahnen, Kanälen, Laufgräben u. s. w., und im Wasser zur Räumung und Vertiefung von Flußbetten, Häfen und andern Wasserbehältern.

4. Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in London (durch den Agenten Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung im Baue und in der Anwendung von umdrehenden Maschinen, besonders mit Rücksicht auf die Flügel von Windmühlen, und die Schaufeln bei Triebbrücken an Schiffen u. s. w.
5. Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in London (durch den Agenten Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Apparates zur Erzeugung von Kerzen, und einer neuen Vorrichtung, um die oberen und unteren Enden derselben zu formen.
6. Dem August Dorn, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 683, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Lehm- und Lohziegelpresse, welche 1) hinsichtlich der Quantität der zu erzeugenden Lehm- oder Lohziegel ein viermal größeres Resultat gebe, als die bisher bekannten derlei Maschinen, und 2) den Ziegeln außer ihrer scharfkantigen Form einen Grad von Festigkeit mittheile, welcher den der bisher bekannten Compressions-Ziegel um vieles übersteige.
7. Dem Eduard Leitenberger Fabrikant, wohnhaft in Reichstadt, im Buzslauer Kreise Böhmens, derzeit in Wien, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung im Baue von Eisenbahnen, wodurch sich nebst Gefährlosigkeit, Einfachheit und practisch leichter Ausführbarkeit noch folgende Vortheile ergeben, daß 1) mittelst Locomotivkraft nach Bedarf kurz oder lang dauernde Höhen von 3 bis 6 Zoll Steigung pr. Klafter, je nach dem größern oder geringeren Kraft-Aufwande schneller oder langsamer überfahren werden können; 2) die Bahn sich in der möglichst geraden Linie anlegen lasse, wodurch die Zeit der Fahrt abgekürzt, und an Grund und Boden für die Bahn, so wie Tunnels, Viaducte und Aufschüttungen, und daher auch an Baukosten erspart werde; 3) ohne Anstand mäßige Kurven gefahren, die Geschwindigkeit des Bergan- und Bergabfahrens nach Bedarf geregelt, und an jedem Punkte nach Belieben angehalten werden, man auch ferner im Winter unter denselben Bedingungen, wie auf andern Bahnen fahren könne; 4) dieses Eisenbahn-System sich ganz

mit den bereits bestehenden Bahnen vereine, und es keinen Zeitverlust erfordere, von der ebenen Bahn auf die Höhenbahn überzugehen, so wie überhaupt weder die Locomotive noch die Bahn mehr leide, als bei gewöhnlichen Bahnen; endlich 5) sich eine wesentliche Ersparung an Baukosten, ferner an Brennstoff, Unterhaltungskosten, Aufsichts Personale, überhaupt an Regiekosten, ergebe. — 8. Dem Daniel Pfister, Architect, wohnhaft in Maenedorf, im Schweizer Cantone Zürich, derzeit zu Wien, Stadt Nr. 291, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer einfachen Steinschneidmaschine, mittelst welcher man Steine nach allen Dimensionen und von allen Formen schnell und schön zerschneiden könne, wobei im Vergleich mit der jetzigen Bearbeitung beinahe zwei Drittel an Materiale erspart werden. — 9. Dem Franz Fleisch, Maschinist, wohnhaft in Wien, Gumpendorf Nr. 3, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des Stoßhebers, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß mit dem Stoßheber, bei welchem das Stoßventil durch äußere mechanische Kraft bewegt werde, ein Saugrohr verbunden, das Zuleitungsrohr in eine Spirale gelegt, statt einem zwei Zuleitungsrohren angewendet, und die Kolben durch ein Ventil oder durch Anwendung von Kautschuk verbessert seyen, wodurch die Anwendung dieses Apparates viel allgemeiner werde, bei jedem Brunnen angebracht werden könne, und mit Vortheil gegen jede Pumpe arbeite. — 10. Dem Ferdinand Trinks, Ingenieur Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Maximilian, wohnhaft in Gmunden, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Franz Schmitt, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 577), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, Mauerziegel zu erzeugen, die auf ihren verschiedenen, sowohl idmalen als breiten Seiten mit Löchern versehen seyen, und zur Herstellung von allerlei Mauerwerk dienen, indem man sie mit Dippeln verbindet. — 11. Dem Robert Ranner, Privatier, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Aufbewahrung von Holz und anderer vegetabilischer Substanzen, durch Anwendung metallischer oder erdiger Auflösungen. — 12. Dem Georg Tomlinson Bousfield, Privatier, wohnhaft in Brixton bei London, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien,

Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Bereitung des Düngers, oder einer als Düngmittel für Felder geeigneten Composition. (Improvements in the manufacture of manure or a composition to be used on lands as manure). — 13. Dem Johann Dikinger, Maureimeister und Mitglied des innerösterreichischen Vereins zur Unterstützung und Beförderung der Industrie und Gewerbe, wohnhaft in Pettenbach, im Traunkreise Oberösterreichs, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines sogenannten Pedalwagens zur Beförderung von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und andern Straßen ohne Dampf- und Pferdekrast. — 14. Dem Thaddäus Mierschowsky, Schönfärber, wohnhaft in Klattau in Böhmen, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Stand- und Hängelampe. — 15. Dem Josua Dodge, wohnhaft in New-York, in Nordamerika, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Einhäufung und Aufbewahrung der Delfarben zum Malen, und anderer Substanzen, um selbe ohne Zutritt der atmosphärischen Luft sowohl zu verschließen, als auch wieder ausfließen zu lassen. — 16. Dem Carl Kronig, b. fugten Blechwarenlackirer, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 95, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, japanisch lackirte Gegenstände aus Papiermasse zu verfertigen, welche nach neuen Formen gepreßt und durch eine Vorrichtung der Papiermasse gedreht, gehobelt und gefeilt werden, als: Körbe, Tassen, Lichtscheer-Taschen, Gläser, und Flaschenteller, Tische, Chantoullen und verschiedene Galanterie-Gegenstände u. s. w. — 17. Dem Tobias Diebler, k. k. Hof-Seidenzeugfabrikant, wohnhaft in Wien, Neubau Nr. 311 und 312, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, alle Gattungen fagonirter Seiden- und Wollstoffe nach einem neuen Verfahren zu erzeugen, wodurch in derselben Zeit fünfmal so viel, als auf dem gewöhnlichen Seidenwebestuhle erzeugt werden könne, daher diese Stoffe sich nebst einer großen Reinheit, auch durch Wohlfeilheit auszeichnen. — 18. Der Elisabeth von Lepzig, gebornen Weith, Hauseigenthümerinn und Besizerinn eines Befugnisses zur Erzeugung von Crepin-Arbeiten, Fransen u. s. w., wohnhaft in Wien, Josephstadt Nr. 70, für die Dauer von drei

Jahren, auf die Verbesserung der unterm 10. Mai 1837 privilegiert gewesenen Erfindung in der Erzeugung von Gold- und Silberborden, Franzen u. s. w., wodurch dieselben mittelst eigens vorbereiteter Seide, bei Verhinderung der Metallschädigung und Erhaltung des Metallglanzes auf einem besonders konstruirten Posamentier- oder auch Webestuhle hergestellt werden.
— Laibach am 25. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Anton Stelzich,
k. k. Subernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 674. (1)

K u n d m a c h u n g.

Am 20. Mai 1843 während den vormittägigen Amtsstunden wird im Kreisamte zu Neustadt Behufs der Sicherstellung des Bedarfes an Beheizungsartikeln für die k. k. Militärstation Neustadt, und zwar auf die Dauer vom 1. Mai 1843 bis Ende April 1844, eine Subarrendirungs- oder auch Lieferungs-Verhandlung gepflogen werden. — Dem zu Folge wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Im Falle eines Subarrendirungs-Anbotes bestehet vorderhand an diesen Artikeln bis Ende October a. c. keine Erforderniß; dagegen 2) vom 1. November a. c. bis Ende April 1844 monatlich an Steinkohlen beiläufig 150 niederöst. Centner, und wenn der bestehende Magazin-Holzvorrath endlich in Verzeehrung gebracht seyn wird, aber monatlich in 10, und falls die Steinkohlen-Sicherstellung nicht zu Stande kommen sollte, in 20 Klastern Holz; 3) Rücksichtlich der Qualität dieser Artikel wird bemerkt, daß das Holz von Buchengattung mit 30zölliger Scheiterlänge, sechs Schuh hohen und sechs Schuh breiten, auf Kosten des Contrahenten mit Kreuzstoß geschlichteten Klastern seyn muß, dem vorjährigen Holzschlage angehörig, trocken und vollkommen gesund und nicht mit Wurzeln, Prügeln oder Klößen vermengt seyn. — 4) Die Steinkohlen sind von reiner und nicht griesartiger Gattung erforderlich, und müssen aus ganzen Stücken bestehen, und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt seyn. — 5. Auch werden auf diese beiden Beheizungsartikeln nicht allein Anbote auf Subarrendirung, sondern auch auf deren Einlieferung angenommen, in welchem Falle das zu liefernde Quan-

tum in 150 niederöst. Klastern Buchen-Brennholz und 900 niederöst. Centner der beschriebenen Steinkohle, und falls die besprochene Kohlen-Sicherstellung nicht zu Stande kommen sollte, in 200 niederösterr. Klastern Brennholz bestehet, und bis Ende October 1843 Loco Neustadt mit der weitem Bedingniß verwirklicht werden muß, daß hieran der dießjährige Töplinger Militärbadehaus-Holzbedarf beiläufig 4 bis 5 Klastern ertragend, ohne weiteren als den contractmäßigen Entgelt anzusprechen, Loco Töplitz abzuführen kömmt. — 6. Jeder Differenz hat ein Badium von 100 fl. C. M. vor dem Beginne der Licitation zu erlegen, welches Badium dann zu Ende der Verhandlung dem Nichtersterer rückersolgt, dem Ersterer aber bis zum Erlage der Caution beim Contractabschlusse vorbehalten werden wird. — 7) Werden nur jene schriftlichen Offerte angenommen, worin der Differenz die ausdrückliche Erklärung, daß er sich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle, beigesezt hat. — 8) Anbote von stellvertretenden Differenzen werden nur dann angenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 9) Nachtragsofferte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. — Die weiteren betreffenden Vertragsbedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gemacht, und können übrigens vor der Verhandlung in der hierortigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinkanzlei täglich eingesehen werden. — Die Unternehmungslustigen werden aufgefordert, sich bei der oben erwähnten Verhandlung einzufinden zu wollen. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 16. April 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 664. (1)

Nr. 1201/442

K u n d m a c h u n g.

Am 5. Mai 1843 und den darauf folgenden Tagen wird bei dem gefertigten k. k. Gefällen-Oberamte in den gewöhnlichen Amtsstunden die Versteigerung von Kaffee, Zucker, Pfeffer, Weihrauch und altem Eisen vorgenommen werden. — Dieß wird mit dem Bedeuten kund gegeben, daß der Raffinad-Zucker brodweise, alles übrige, mit Ausnahme des Eisens in Partien von 5 und 10 Pfund hintan gegeben werden wird. — k. k. Gefällen-Oberamt Laibach am 20. April 1843.

3. 656. (1)

Nr. 671.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Weissenfels zu Kronau werden hiemit nachstehende, auf die Vorladungen nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	A n m e r k u n g
1	Johann Mesnaritsch	Ußling	53	1823	} Mit veraltetem Passe abwesend.
2	Jacob Kersniz	Loog	5	"	
3	Johann Lautscher	Birnbaum	9	"	
4	Franz Utermann	Kronau	6	"	} Paßlos abwesend.
5	Andreas Rogar	Kronau	41	"	
6	Johann Kottinig	Kronau	83	"	
7	Andreas Koschier	Loog	11	"	} Mit veraltetem Passe abwesend.
8	Joseph Glebaina	Mitterberg	9	"	
9	Lorenz Allesch	Weissenfels	48	"	} Mit Paß abwesend.

mit dem Beisatze vorgeladen, so gewiß binnen 4 Monaten hieramts zu erscheinen, und ihre bisherige Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden. — K. K. Bezirkscommissariat Weissenfels zu Kronau am 18. April 1843.

3. 637. (1)

E d i c t.

Nr. 466.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Auersperg im Neustädter Kreise werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	d e r M i l i t ä r p f l i c h t i g e n					A n m e r k u n g
	N a m e n	Hs. Nr.	Wohnort	P f a r r	Geb.-Jahr	
1	Franz Schubert	6	Udine	St. Georgen	1823	
2	Jacob Bambiſch	22	Kleinratschna	Kopain	1823	
3	Johann Perme	11	Verbitschje	St. Georgen	1822	
4	Anton Mustavar	21	Podgora	Gutenfeld	1822	

hiemit aufgefordert, bis 4. Mai l. J., oder längstens binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, verlässlich hieramts zu erscheinen und sich über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge nach dießfalls allerhöchsten bestehenden Vorschriften angesehen und behandelt werden würden. — K. K. Bezirkscommissariat Auersperg am 12. April 1843.

3. 663. (1)

Bei der Grafschaft Auersperg kommt mit 1. Juni l. J. die Amtschreibersstelle mit einem Jahresgehalt von 100 fl., freier Wohnung und Verpflegung in Erledigung.

Eine gute geläufige Handschrift, practische Kenntnisse in der Grundbuchsführung und untadelhafter Lebenswandel, sind Eigenschaften, welche gefordert werden. Bewerber, welche nebst

diesen Eigenschaften auch musikalische Fähigkeiten nachzuweisen vermögen, haben den Vorzug, und der Angestellte erhält in diesem Falle eine Gehaltzubesserung von 20 fl. — Dießfällige Gesuche sind gehörig belegt, bis 15. Mai 1843 bei dem Verwaltungsamt der Grafschaft Auersperg am 22. April 1843.